

In der Parteigerichtssache

des Herrn K aus B

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den Vorstand des CDU-Landesverbandes B,

vertreten durch seinen Vorsitzenden Herrn N, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden Herrn M aus B

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

Verfahrensbevollmächtigter: Herr P aus B

wegen Ausschlusses aus der CDU - hier: Zulassung eines Verfahrensbevollmächtigten - hat das Bundesparteigericht der CDU am 26. Januar 1988 unter Mitwirkung von

Staatssekretär a.D.

Dr. Heinrich Barth

-als Vorsitzender-

Präsident des Oberlandesgerichts

Dr. Eberhard Kuthning

Präsident des Oberlandesgerichts a.D.

Karlheinz Keller

Rechtsanwalt

Friedrich W. Siebeke

Oberstaatsanwalt

Helmut Rehborn

-als beisitzende Richter-

beschlossen:

Rechtsanwalt Professor Dr. H wird als Verfahrensbevollmächtigter des Rechtsbeschwerdeführers zurückgewiesen.

Eine Entscheidung über die Kosten bleibt der Schlußentscheidung vorbehalten.

Gründe

Das CDU-Landesparteigericht in B hat am 28. Januar 1987 die Beschwerde des Antragsgegners gegen seine mit parteischädigendem Verhalten begründete Ausschließung aus der CDU zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluß hat Rechtsanwalt Professor Dr. H. mit Schriftsatz vom 30. März 1987 für den Antragsgegner unter gleichzeitiger Überreichung einer Prozeßvollmacht beim Bundesparteigericht Rechtsbeschwerde eingelegt und diese begründet.

Der Rechtsanwalt ist zu diesem Zeitpunkt noch als Mitglied der CDU geführt worden. Als der Rechtsanwalt danach aber für DIE REPUBLIKANER bei den Bürgerschaftswahlen in B kandidierte, beschloß der Vorstand des CDU-Landesverbandes B. am 03. Juni 1987, ihm vorläufig die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in der CDU zu untersagen und gegen ihn einen Ausschlußantrag beim zuständigen Parteigericht zu stellen. Mit Schreiben vom 28. September 1987 erklärte der Rechtsanwalt, der zwischenzeitlich auch zum Landesvorsitzenden der REPUBLIKANER in B gewählt worden war, seinen Austritt aus der CDU.

Dennoch hat der Rechtsanwalt in einem Schriftsatz vom 23. November 1987 ausdrücklich beantragt, ihn vor dem Bundesparteigericht als Verfahrensbevollmächtigten des Antragsgegners zuzulassen. Das Bundesparteigericht hat den Antrag zurückgewiesen. Nach § 18 Abs. 2 der Parteigerichtsordnung der CDU (PGO) müssen die vor den Parteigerichten der CDU auftretenden Beistände und Verfahrensbevollmächtigten auch Mitglieder der CDU sein. Die Parteigerichte können Ausnahmen zulassen, wozu allerdings im vorliegenden Fall nach einhelliger Auffassung des Bundesparteigerichts kein Anlaß besteht.

Das Bundesparteigericht ist davon ausgegangen, daß § 18 Abs. 2 PGO auf § 48 des Statuts der CDU beruht. Rechtsgrundlage ist weiter § 14 Abs. 4 des Parteiengesetzes, das für die Tätigkeit des Schiedsgerichts der Partei eine Schiedsgerichtsordnung vorschreibt, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Möglichkeit der Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit, jedoch keine freie Anwaltswahl zu gewährleisten hat. Rechtsanwalt Professor Dr. H. ist nicht mehr Mitglied der CDU. Daher steht ihm auch kein Recht zur Seite, vor dem Bundesparteigericht ein Mitglied der CDU in einem Ausschlußverfahren zu vertreten.

Ein solcher Rechtsanspruch folgt für den Rechtsanwalt auch nicht aus § 3 Abs. 2 der Bunderechtsanwaltsordnung (BRAO). Denn die Parteigerichte der CDU sind weder staatliche Gerichte noch Schiedsgerichte im Sinne des 10. Buches der Zivilprozeßordnung. Bei einem vergleichbaren Sachverhalt hat der Vorprüfungsausschuß des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde, die sich dagegen richtete, daß ein kirchliches Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland einen Rechtsanwalt nicht als Verfahrensbevollmächtigten zugelassen hatte, weil er weder der beklagten Landeskirche noch einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörte, nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG NJW 1983, 2570). Vor den Parteigerichten

kann sich der Rechtsanwalt somit nicht auf § 3 Abs. 2 BRAO berufen. Risse (Der Parteiausschluß 1985, S. 183 f), den der Rechtsanwalt zur Unterstützung seines Antrages zitiert, verkennt hingegen, daß in § 3 Abs. 2 BRAO die Schiedsgerichte aus dem 10. Buche der ZPO, aber nicht solche im Sinne des § 14 Abs. 4 des Parteiengesetzes angesprochen werden.

Sonstige schwerwiegende Gründe, die eine Ausnahme nach § 18 Abs. 2 PGO rechtfertigen könnten, sind weder vorgetragen noch offenkundig.